



Jahrgang 10

Mittwoch, den 23. Juli 2003

Nummer 6

### Programm zum 33. Tierparkfest vom 9. bis 10. August 2003

Der Tierpark Tannenkamp Wolgast e.V. lädt in diesem Jahr wieder zum traditionellen Tierparkfest ein. Das Tierparkfest gestalten unter anderem auch mit der Wolgaster Reitverein e.V., der Wolgaster Schützenverein, die Schäferhundeverein e. V. und die Jäger aus und um Wolgast vom Hegering "Kröslin" sowie die Jagdhornbläser des Hegerings.



Für Groß und Klein bietet der Tierpark neben den exotischen und heimischen Tieren auch viel Spaß und Unterhaltung zum Sehen, Hören und Mitmachen.

### Samstag, den 09.08.2003

10 Uhr Eröffnung des Tierparkfestes durch den Vorsitzenden des Tierparkvereins, Günter Lanz und die Jagdhornbläser

10 - 18 Uhr Kinderanimationsprogramm  
"Auf Safari"

beim Gummipfeilzielschießen, Bananenzielwurf, Klettern an der Affenleiten und vieles andere mehr gibt es auch kleine Preise zu gewinnen.



11 Uhr Kanis Marionetten - Show

14 Uhr Agility und Dog - Dancing  
vorgeführt von der Ortsgruppe des Deutschen Schäferhundevereins e.V.  
auf dem Festplatz vor dem Tierpark

15 Uhr Vorstellung der Hunde

16 Uhr "Eddi & Tutti"  
ein familiäres Kinderprogramm mit  
Mecklenburgs bestem  
Bauchredner

17 Uhr Gerd Christian  
Ein Star und Vollprofi mit sympathischer  
Ausstrahlung. Sein

vielseitiges Repertoire und seine markante, sanfte heisere  
Stimme findet beim Publikum große Resonanz. Neben seinen  
immer wieder gern gehörten Hits "Sag ihr auch", "Schlauchboot"  
stellt er im Programm auch seine brandneuen Hit-Produktionen  
"Am Meer zu leben" u.a. vor.



Reitplatz Spring- und Reitturnier

10 - 19 Uhr Wettbewerb im Dressurreiten  
Wettbewerb im Springen  
Wettbewerb der Zwei - und Vierspanner  
Traditionell der Wettbewerb im  
Tonnenschlagen  
Wer wird der diesjährige Tonnenkönig?!!



**Sonntag, den 10.08.2003**

10 - 18 Uhr Kinderanimationsprogramm  
"Ingberts Spielstrecke"  
Kinder- Mitmachspiele wie Käsespiel, Fang  
die Maus, Husarengolf, Riesenmikado

11 - 13 Uhr Konzert mit dem 1.  
Pommerschen Bläserorchester Wolgast e.V.

14.30 Uhr Kanis Marionett - Show

15 Uhr Tiertaufen



16 Uhr Willi Freibier

Das Programm vereint Lieder und Gags aus Mecklenburg-Vorpommern - ein Garant für amüsante und unterhaltsame Stunden. Unter den 100 im Jahr 1998 am meisten gespielten Titeln des NDR 1 war er 5 x vertreten.

An allen Tagen steht die Springburg "Pandabär" im Tierpark. Kleine Fahrgeschäfte, Zuckerwatte, Mini-Motorräder, Eis und Bastelstrasse laden alle Kinder ein.

2x am Tag werden die Ponys zum Reiten bereit stehen!

Die Jäger bieten Wildschwein am Spieß und auf dem Grill, es gibt zahlreiche Imbiß- und Getränkeangebote sowie Kaffee und Kuchen.

### **Vorschau auf das Wolgaster Altstadtfest vom 22. bis 24. Aug. 2003**

Dieses Altstadtfest steht unter dem Thema "375 Jahre Schlacht bei Wolgast"

Am 2. Sept. 1628 fand bei Wolgast die entscheidende Schlacht zwischen den Dänen und Schweden statt. Die Schweden besiegten die dänischen Truppen und zogen in Wolgast ein. Im weiteren Verlauf des dreißigjährigen Krieges besetzten die Schweden weite Gebiete im Norden bis nach Mitteldeutschland. Wolgast blieb bis zum Jahre 1815 schwedisch Pommern.



Auf der Schlossinsel wird ein historisches Feldlager nachgestaltet. An drei Tagen kann man dort Sehen, Hören und Mitmachen, wie sich das Leben im Feldlager abgespielt hat. Gaukler, Musikanten und Puppenspieler werden das Treiben begleiten.

Auf der Bühne am Historischen Rathaus gibt es außerdem bunte Programme mit Musik und Tanz. Mit dabei werden unter anderem sein das Folkloreensemble "Wossidlo" aus Ribnitz-Damgarten, Clown Pelli, die Ohrwürmer, ein Jugendchor aus Lettland, die Bands des Gymnasiums, der 1. FCW, das 1. Pommersche Blasorchester Wolgast und viele andere mehr. Weitere Infos folgen.

## **Fest der Kulturen**

"Erinnern, statt verdrängen - Wolgast zeigt Courage"

Wir wollen keine rechten Aufmärsche in unserer Stadt!

Die Mitglieder des Wolgaster Präventionsrates, in dem alle demokratischen Kräfte, wie Parteien, Vereine und Verbände mitarbeiten, haben beschlossen am 26. Juli 2003 ein Fest der Kulturen zu veranstalten. Dieses Fest soll Ausdruck und Bekenntnis sein, dass wir in unserer Stadt keine Aufmärsche der NPD, rechter Gruppen, Kameradschaften und Organisationen wollen. Unsere Stadt ist tolerant, gastfreundlich und akzeptiert alle Menschen gleich welcher Hautfarbe, welcher Herkunft und welchen Glaubens. Jede Kultur kann durch die Vielfalt und das Fremde eine große Bereicherung erfahren.

Die Verbrechen des 2. Weltkrieges und des Dritten Reiches dürfen nicht verdrängt werden, sondern sollten uns immer wieder mahnen, solches Gedankengut nicht wieder zu zulassen, zu akzeptieren oder zu tolerieren. Der Präventionsrat lädt alle Bürger zum Fest der Kulturen ein. Kommen Sie ins Stadtzentrum und erleben sie ein multikulturelles Programm auf dem Rathausplatz.



### **Vorläufiger Programmablauf**

10.00 Uhr Eröffnung des Festes mit kurzer Ansprache

10.15 Uhr Streckelsberger Musikanten

11.00 Uhr Trommler aus Togo

11.30 Uhr Folkloregruppe "Wrzosity" aus Polen

12.30 Uhr Trommler aus Togo

13.00 Uhr Folkloregruppe "Karsiborzanie" aus Polen

14.00 Uhr Musikgruppe aus Russland "Malenki Fun Orchester"

15.30 Uhr Kubanische Gruppe "Siguaraya"

16.30 Uhr Togolesische Gruppe "Asile - Asime" (bedeutet Händedruck) tanz und trommelt

17.00 Uhr Kubanische Gruppe "Siguaraya"

18.00 Uhr Ausklang

Angebote

Lange Strasse vor der Sparkasse

- Große Pflastermalerei für alle Interessierten

### **Kirchplatz**

- Große Bastelstrasse mit vielen interessanten Kreativangeboten
- Luftballonsteigen mit unseren Botschaften
- Spielmobile
- Ausstellung der angefertigten Plakate von Schülern der Stadt Wolgast

### **Rathausplatz**

- Bühne mit Beschallung
- Info-Stand des HTI Peenemünde zur Wehrmachtsausstellung
- Info - Stand des Vereins "Lobby e.V."
- Stand der SPD mit Kaffee und Kuchen und Torwandschießen mit Preisen
- Stand der Förderschule "Janusz Korszak" mit Keramikarbeiten
- Graffittimalerei auf 3 Flächen 1 x 1,20 m
- Stand mit polnischem Nationalgericht Bigosz
- Stand für Aussiedlertreff mit Pelmeni, Bortzsch o.ä.
- Veranstaltungsservice Weigler mit Imbiß und Getränken
- dfb mit Kaffee und Kuchen
- Stand mit italienischer Pizza
- Stand Eine Welt Laden
- Stände mit polnischen Künstler aus Swinoujscie (Maler, Grafiker, Bildhauer)

- Bildhauer Jürgen Kümmel arbeitet mit den Kindern weiter am Pferd und Greif

Der Präventionsrat bittet um Verständnis bei eventuellen Programm - Änderungen !

#### **40. internationale Jubiläums Moto Cross in Wolgast am Ziesa-Berg, Schauvorführung des Stock-Car Team Basepol**

Tradition hat in Wolgast das alljährliche Moto Cross. Am 03. August. 2003 wird es zum 46. Mal am Ziesa- Berg ausgetragen.

Wir hoffen auch 2003 beim Moto-Cross „ Ostseepokal“ in der Klasse bis 250 ccm auf guten Sport. Fahrer aus Schweden, Ukraine, Tschechin, Dänemark, BRD haben bereits bis

Redaktionsschluss zugesagt. Darunter der Gewinner von 1993 und 2001 Torsten Wolf, sowie der 2. von 2001 und 1997 Hardy Schadenberg, der 3. von 2001 Marcus Hermann MC Wolgast der für den MC Lübtheen startet .

Sieger 2002 Dennis Schröder gab mit als erster seine Nennung ab, wie auch der 3. des letzten Jahres Patrik Olsson aus Schweden. Aus Schweden kommen weiter Martin Karlsson der 2001 Platz vier belegte und Patrik Erlandsson und Johnny Svensson. Keiner dieser Fahrer wird sich die „Butter vom Brot“ nehmen lassen. Bedauerlich ist wiederum in diesem Jahr, dass polnischen Fahrer trotz aller Bemühungen nicht vertreten sind.



Beim Deutschen Moto-Cross-Pokal entschied der Deutsche Motorsport Bund e. V. für uns die Klasse 125ccm gleichzeitig geht es in dieser Klasse um die Landesmeisterschaft Mecklenburg./Vorpommern.

In Klasse OPEN Nord starten die schweren Brummer

So wird es am 03. August 2003, beim Moto-Cross am Ziesa- Berg wieder hervorragende Rennen geben und Tausende Zuschauer werden nach Wolgast eilen, um einen spannenden , fairen Sporttag mitzerleben.

Trainingsbeginn 09.00 Uhr, danach ist Pflichttraining für alle Klassen.

Als besonderen Leckerbissen gibt es nach der Eröffnung durch Schirmherr Bürgermeister Jürgen Kanehl um 12,00Uhr eine Schauvorführung des Stock-Car Teams aus Basepol. Wertungsläufe beginnen um 13.00 Uhr.

Noch ist viel zu tun um die Technik, die Rennstrecke vorzubereiten, Sponsoren zu suchen, von Behörden Genehmigungen einzuholen, Werbung zu betreiben sowie alle Funktionen mit guten Sportlern fachgerecht zu besetzen. Natürlich sind auch Helfer mit Herz für den Motorsport Willkommen, die sich im Klubgebäude, Am Strom 9 melden können. (Telefon 03836 203215 )

Die Zuwege der Veranstaltung sind vom 02. 08. ab 6.00 Uhr bis 03. 08. 2003 19.00 Uhr für den öffentlichen Verkehr gesperrt, wobei wir die Gartenfreunde wie in den Vorjahren besonders um Verständnis bitten. Dank sagen die Wolgaster Sportler des MC Wolgast e.V. im ADMV auch in diesem Jahr allen Helfern, den Sponsoren, besonders der Stadtverwaltung Wolgast, der Sparkasse Vorpommern, die es ermöglichen, dass die Internationale Veranstaltung als traditionelle um den „Ostseepokal“ weiterhin stattfinden kann.

Meier, MC Wolgast e.V. im ADMV  
Ehrenvorsitzender

weitere Infos unter [www.mc-wolgast.de](http://www.mc-wolgast.de)

## **Verbraucherzentrale Mecklenburg – Vorpommern**

Die Beratungsingenieure kommen zu Ihnen nach Wolgast, Rathausplatz  
1.+4.+5.+6.8. 2003

Sonderthema 2003  
Solarenergie für die Warmwasserbereitung

Die Beratungsingenieure Helmut Wöhl und Norbert Biermann stellen für Sie Ihr persönliches Energiespar- Programm für Haus, Heizung und Warmwasser zusammen. Auch kleinere Maßnahmen bringen eine Ersparnis und entlasten die Umwelt. Nutzen Sie dieses Angebot! Kommen Sie mit Ihren Unterlagen (hilfreich sind z.B. Bauzeichnung und – beschreibung, Schornsteinfegerprotokoll, Kesseldaten und Energieverbräuche) zum Beratungsfahrzeug.

Die Energieberatung der Verbraucherzentrale Bundesverbandes und der Verbraucherzentrale Mecklenburg – Vorpommern ist anbieterunabhängig, individuell und kostenlos. Die Beratungszeiten sind Montags bis Donnerstags von 9 Uhr bis 18.30 Uhr und Freitags von 9 Uhr bis 14.00 Uhr.

## Solaranlagen für die Warmwasserbereitung

Solaranlagen für die Warmwasserbereitung helfen Energie zu sparen und verringern die Umweltbelastung.

Bei der Verbrennung fossiler Energieträger, wie z.B. Kohle, Öl oder Gas werden Schadstoffe freigesetzt, die die Atmosphäre belasten.

Luftschadstoffe wie Schwefeldioxid oder Stickoxide, vor allem aber auch große Mengen Kohlendioxid als Hauptverursacher des Treibhauseffektes. Jeder nicht verbrannte Liter Heizöl oder Kubikmeter Gas bedeutet eine Verminderung der Kohlenstoffdioxid – Emissionen.

Es lohnt der Blick auf die Sonne. Denn die Idee der Sonneneinstrahlung auf die Erde ist 10.000- fach höher als der Weltenergieverbrauch. Wie man diese Energie nutzen kann, z.B. für die solare Warmwasserbereitung, das sagen die Beratungsingenieure der mobilen Energieberatung. Mehr als die Hälfte des Energieverbrauchs für die Warmwasserbereitung eines Haushalts können Jahr für Jahr durch Sonneenergie ersetzt werden.

Dabei ist die Funktionsweise einer solchen Anlage denkbar einfach. Sobald die Sonne scheint wird eine spezielle Flüssigkeit in dem Solarkollektor erwärmt. Die aufgenommene Wärme wird über den Wärmetauscher an den Warmwasserspeicher abgegeben. Reicht die Sonneneinstrahlung nicht aus, so liefert die bestehende Heizungsanlage das warme Wasser.

Informationen und Beratung zur Planung und zum Bau einer Solaranlage für die Warmwasserbereitung erhalten Sie in einem persönlichen Beratungsgespräch bei den Beratungsingenieuren der mobilen Energieberatung. Unterstützung bereitet dabei auch die Technik: Ein spezielles Computerprogramm berechnet die Dimensionierung Ihrer Solaranlage und berücksichtigt auch individuelle Vorgaben, wie Warmwasserbedarf und Solarkollektorausrichtung. Darüber hinaus können Sie sich einen Fühlbaren Eindruck erschaffen, denn die mobile Energieberatung verfügt über eine Demonstrationsanlage zur solaren Warmwasserbereitung. Nicht zuletzt: Die Berater informieren auch über die Förderung erneuerbarer Energien durch Bund, Länder und Gemeinden.

Die Beratung der mobilen Energieberatung ist frei von Anbieterinteressen und für die ratsuchenden Verbraucher kostenlos. Grund genug, die mobile Energiesparberatung der Verbraucherverbände aufzusuchen. Hier ist man zum Sonderthema Solaranlagen gut beraten.

## 7 Tipps zum richtigen Heizen und Lüften

### Empfehlungen besonders für Mieter



Viele glauben: Energie lässt sich nur mit Hilfe technischer Maßnahmen, die Geld kosten, einsparen. Das ist nicht richtig. Die beste bauliche Maßnahme nützt wenig, wenn die Heiz- und Lüftungsgewohnheiten der Wohnungsinhaber nicht darauf abgestimmt sind.

Wer folgende Tipps beachtet, spart Energie und Geld, schafft sich ein gesundes Raumklima und vermeidet Bauschäden.

1. Alte Wohnräume ausreichend beheizen, nicht überheizen. 20 – 22 Grad Celsius Raumtemperatur reichen aus. Eine Absenkung der Raumtemperatur spart ca. 6% Heizenergie.
2. Die Wärmeabgabe von Heizkörpern nicht behindern, z.B. durch Möbel oder lange Vorhänge.
3. Die Türen zu weniger beheizten Räumen geschlossen halten; sonst dringt mit der wärmeren Luft zuviel Feuchtigkeit in diese Räume ein, die sich dann insbesondere an kalten Außenwänden und Fenstern niederschlägt.
4. Luftzirkulation in den Räumen nicht behindern. Auch in der abgelegensten Raumecke muss eine ausreichende Luftzirkulation gewährleistet werden. Deshalb Möbelstücke, insbesondere mit geschlossenem Sockel nicht zu dicht an die Wand stellen.
5. Für eine ausreichende Erneuerung der Raumluft sorgen; dabei den Lüftungsvorgang (bis zu drei mal täglich) möglichst kurz halten: bei Durchzug wird die verbrauchte feuchte Raumluft durch kältere Außenluft in 5 – 10 Minuten ersetzt. Beim Lüften Heizkörperventile stets schließen.
6. Kein Dauerlüften, etwa durch kippen des Fensters; das ist für den erforderlichen Luftaustausch nutzlos und verschwendet Energie.
7. Größere Dampfmengen, etwa beim kochen oder baden, sofort nach außen abführen.

Weitere Informationen bietet das Merkblatt „Energieeinsparung durch richtiges Heizen und Lüften“. Es ist am Beratungsbus erhältlich.

Wie auch darüber hinaus Energie gespart werden kann, darüber beraten die Beratungsingenieure des vzbv und der Verbraucherzentrale.

# **Satzung der Stadt Wolgast**

---

## über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Arrondierungsflächen Altstadt“

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.01.1998 (GVOBl. M-V Nr. 2/98, S. 29 ff.) zuletzt geändert durch das vierte Gesetz zur Änderung der KV M-V (4. ÄndG KV M-V) vom 09.08.2000 (GVOBl. S.360) und des § 142 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. Teil I S. 2141; 1998 Teil I S. 137) zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes zur Änderung des Rechts der Vertretung durch Rechtsanwälte vor den Oberlandesgerichten (OLG – Vertretungsänderungsgesetz – OLGVertrÄndG) vom 23. Juli 2002 (BGBl. Teil I Nr. 53 S. 2850 ff.) hat die Stadtvertretung der Stadt Wolgast in ihrer Sitzung am 17.06.2003 die folgende Satzung beschlossen.

### **§ 1**

#### **Festlegung des Sanierungsgebietes „Arrondierungsflächen Altstadt“**

- (1) Im nachfolgend näher bezeichneten Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieses Gebiet soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert werden. Das insgesamt ca. 1,93 ha umfassende Gebiet wird hiermit als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt und erhält die Bezeichnung „Arrondierungsflächen Altstadt“.
- (2) Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile, die in der Anlage Nr. 1 aufgezählt sind und die innerhalb der im Lageplan im Maßstab 1 : 1000 durch eine blau gestrichelte Linie (fett) vom übrigen Stadtgebiet abgegrenzten Fläche liegen. Der Lageplan vom 15.05.2003 ist Bestandteil dieser Satzung und ist als Anlage Nr. 2 beigelegt.
- (3) Werden innerhalb des Sanierungsgebietes durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilung neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

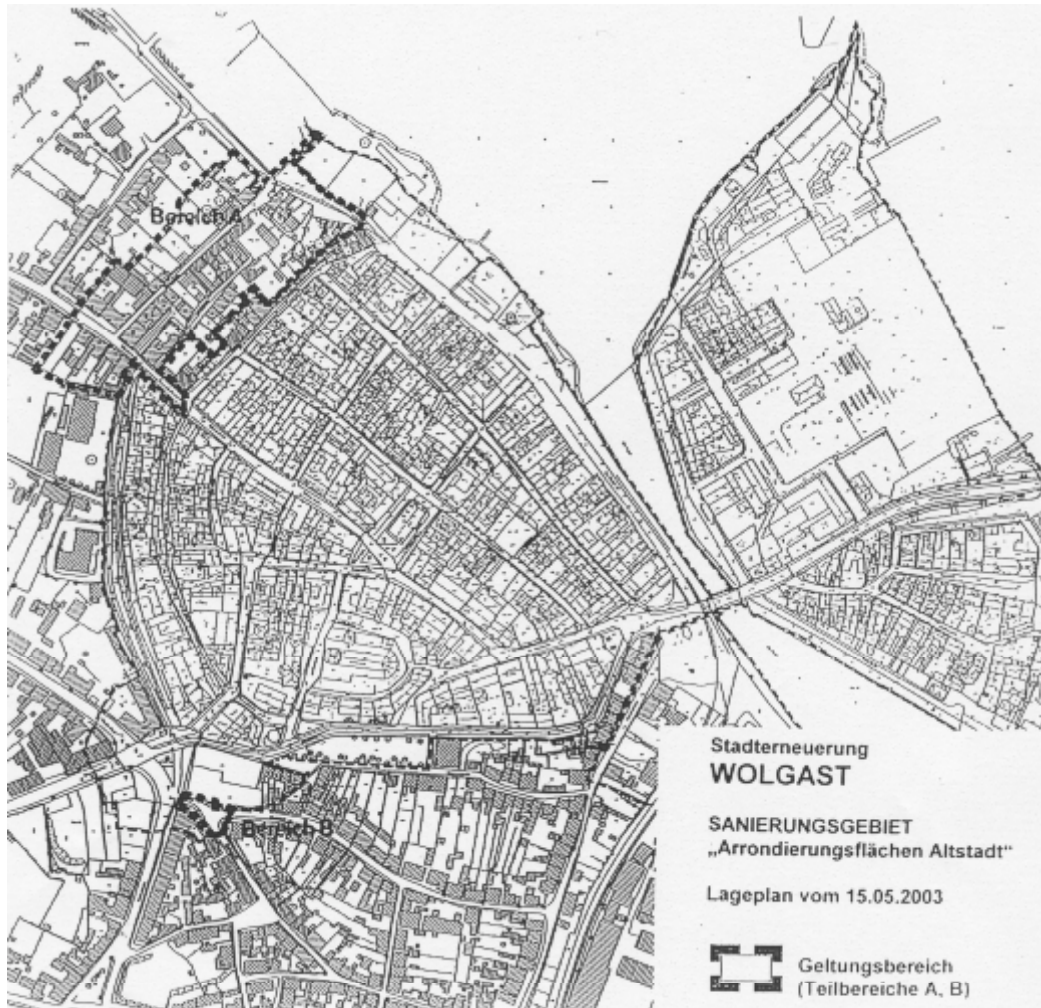
### **§ 2**

#### **Verfahren**

Die Sanierungsmaßnahme wird im umfassenden Verfahren durchgeführt. Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 – 156 a BauGB finden Anwendung.

### § 3 Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.



## **Amtliche Bekanntmachung der Stadt Wolgast**

### **über den Beschluss des Entwurfes und der Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 19 "Wohngebiet am Paschenberg"**

Der von der Stadtvertretung der Stadt Wolgast in ihrer Sitzung am 17.06.03 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 19 "Wohngebiet am Paschenberg" für das Gebiet nordwestlich der Mühlentrift, östlich des Kreiskrankenhauses, Flurstücke 10, 11 und eine Teilfläche des Flurstückes 12 der Flur 16, Gemarkung Wolgast mit der Begründung liegen in der Zeit vom

31.07.2003 bis zum 01.09.2003

im Rathaus der Stadt Wolgast, Burgstraße 06, 5. Etage während folgender Zeiten

Montag von 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr  
Dienstag von 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr  
Mittwoch von 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr  
Donnerstag von 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr  
Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Bedenken und Anregungen zu dem Entwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

Zu dem Bebauungsplan soll keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden.

Wolgast, d. 18.06.2003

Eschenauer  
1. stellv. Bürgermeisterin

## **Amtliche Bekanntmachung der Stadt Wolgast über den Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 19 "Wohngebiet am Paschenberg"**

In Ihrer Sitzung am 17.06.2003 hat die Stadtvertretung der Stadt Wolgast mit Beschluss Nr. 61/2003 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 19 "Wohngebiet am Paschenberg" beschlossen.

Das Plangebiet befindet sich nordwestlich der Mühlentrift, östlich des Kreiskrankenhauses und umfasst in einer Größe von ca. 0,94 ha die Flurstücke 10, 11, und eine Teilfläche des Flurstückes 12 der Flur 16, Gemarkung Wolgast.

Das Plangebiet soll als allgemeines Wohngebiet ausgewiesen werden. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im Planausschnitt dargestellt.

## **Amtliche Bekanntmachung der Stadt Wolgast**

### **Satzungsbeschluss über die 1. Änderung des Bebauungsplan Nr. 8 "Gewerbegebiet am Poppelberg"**

Die Stadtvertretung hat in ihrer Sitzung am 17.06.03, gem. § 10 (1) BauGB in der Neufassung des Baugesetzbuches vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 23.07.2002 (BGBl. I S. 2850) sowie nach § 86 der Neufassung der Landesbauordnung M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.05.1998 (GVObI. S. 468, ber. S. 612), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 09.08.2002 (GVObI. M-V S. 531) die 1. Änderung des Bebauungsplan Nr. 8 "Gewerbegebiet am Poppelberg", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan überplant das ehemalige Industriegelände östlich der Greifswalder Straße, er umfasst die Flurstücke 16/2 und 16/3 der Flur 2, die Flurstücke 6/1, 6/2, 7/1, 7/2, 8/1, 8/2, 8/3, 9, 10, 11, 12, 13/1, 13/2, 13/3, 13/4, 13/6, 13/7, 14, 15/1, 15/4, 15/6, 15/10, 15/11, 15/12, 15/13, 15/14, 15/15, 15/16, 15/17, 15/18, 15/20, 15/21, 15/22, 15/23, 19/1, 19/2, 20, 22, 23, 24/2, 24/3, 24/4, 25, 26, 27/1, 27/2, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38/1, 38/2, 38/3, 39/1, 39/2, 40/2, 40/3, 41/3, 41/4, 41/5, 41/6, 42, 43, 44/1, 44/2 und 45 der Flur 30 und Teilflächen der Flurstücke 16/4 der Flur 2 und 80 der Flur 14, Gemarkung Wolgast.

Der Beschluss wird hiermit gem. § 10 (3) BauGB bekanntgemacht. Der Bebauungsplan tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung dazu ab diesem Tag im Bauamt der Stadt Wolgast, Burgstr. 06, während folgender Zeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen:

Montag von 09.00 bis 12.00 Uhr  
Dienstag von 09.00 bis 12.00 Uhr und  
14.00 bis 18.00 Uhr  
Donnerstag von 09.00 bis 12.00 Uhr und  
13.30 bis 15.00 Uhr  
Freitag von 09.00 bis 12.00 Uhr

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind.

Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind.  
Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen sowie auf die Bestimmungen des § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.01.1998 (GVOBl. M-V Nr. 2/98 S. 30) zuletzt geändert durch das vierte Gesetz zur Änderung der Kommunalverfassung M-V (4.ÄndG KV M-V) vom 09.08.2000 (GVOBl. S. 360) wird hingewiesen.

Wolgast, 30.06.03

Eschenauer  
1. stellv. Bürgermeisterin

## **Amtliche Bekanntmachung der Stadt Wolgast**

### **Satzungsbeschluss über die 1. Änderung des Bebauungsplan Nr. 3 "Am Fuchsberg"**

Die Stadtvertretung hat in ihrer Sitzung am 17.06.03, gem. § 10 (1) BauGB in der Neufassung des Baugesetzbuches vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 23.07.2002 (BGBl. I S. 2850) sowie nach § 86 der Neufassung der Landesbauordnung M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.05.1998 (GVOBl. S. 468, ber. S. 612), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 09.08.2002 (GVOBl. M-V S. 531) die 1. Änderung des Bebauungsplan Nr. 3 "Am Fuchsberg", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet befindet sich nördlich der B 111 und westlich der Straße Am Fuchsberg und umfasst die Flurstücke 29/5, 29/6, 29/7, 29/12, 29/16, 29/17, 29/18, 29/20, 29/21, 29/23, 29/24, 29/25, 29/26, 29/27, 29/28, 29/29, 29/30, 29/31, 29/32, 29/33, 29/34, 29/35, 29/36, 29/37, 29/38, 29/39, 29/40, 29/41, 29/42, 29/43 und 29/44 der Flur 13, Gemarkung Wolgast.

Der Beschluss wird hiermit gem. § 10 (3) BauGB bekanntgemacht. Der Bebauungsplan tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung dazu ab diesem Tag im Bauamt der Stadt Wolgast, Burgstr. 06, während folgender Zeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen:

Montag von 09.00 bis 12.00 Uhr  
Dienstag von 09.00 bis 12.00 Uhr und  
14.00 bis 18.00 Uhr  
Donnerstag von 09.00 bis 12.00 Uhr und  
13.30 bis 15.00 Uhr  
Freitag von 09.00 bis 12.00 Uhr

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind.

Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind.

Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen sowie auf die Bestimmungen des § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.01.1998 (GVOBl. M-V Nr. 2/98 S. 30) zuletzt geändert durch das vierte Gesetz zur Änderung der Kommunalverfassung M-V (4.ÄndG KV M-V) vom 09.08.2000 (GVOBl. S. 360) wird hingewiesen.

Wolgast, 30.06.03

Eschenauer  
1. stellv. Bürgermeisterin

**Amtliche Bekanntmachung der Stadt Wolgast  
über die  
Genehmigung des Bebauungsplanes Nr. 9 "Am Fuchsberg II"**

Die Stadtvertretung hat in ihrer Sitzung am 07.04.2003, gem. § 10 (1) Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 S. 137) zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2850) den Bebauungsplan Nr. 9 "Am Fuchsberg II", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet befindet sich nördlich des Bebauungsplanes Nr. 3 "Am Fuchsberg" und umfasst die Flurstücke 30/7, 31/1, 32/4, 35/10 und Teilflächen der Flurstücke 29/5 und 29/39 der Flur 13, Gemarkung Wolgast

Der Bebauungsplan Nr. 9 "Am Fuchsberg II" wurde mit Schreiben vom 25.06.03, AZ 61.1/17-010203 gem. § 10 Abs. 2 BauGB i. d. F. der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I, S. 2141), i. V. m. § 203 Abs. 3 BauGB und § 6 Ausführungsgesetz zum BauGB (AG-BauGB M-V) i. d. F. der Bekanntmachung vom 30. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 110) vom Landkreis Ostvorpommern mit Auflagen und Hinweisen genehmigt. Die Auflage wurde erfüllt und die Hinweise wurden beachtet.

Die Genehmigung wird hiermit gem. § 10 (3) BauGB bekanntgemacht. Der Bebauungsplan tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung dazu ab diesem Tag im Bauamt der Stadt Wolgast, Burgstr. 06, während folgender Zeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen:



Montag von 09.00 bis 12.00 Uhr

Dienstag von 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr

Donnerstag von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 15.00 Uhr

Freitag von 09.00 bis 12.00 Uhr

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind.

Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind.

Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen sowie auf die Bestimmungen des § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.01.1998 (GVOBl. M-V Nr. 2/98 S. 30) zuletzt geändert durch das vierte Gesetz zur Änderung der Kommunalverfassung M-V (4.ÄndG KV M-V) vom 09.08.2000 (GVOBl. S. 360) wird hingewiesen.

Wolgast, d. 01.07.03

Eschenauer

1. stellv. Bürgermeisterin

## Widmungsverfügung

Gemäß § 7 des Straßen- und Wegegesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) in der Fassung vom 13. 01.1993 (GVOBl. M-V, S. 42), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zum Schutz der Natur und der Landschaft im Lande Mecklenburg-Vorpommern vom 21. Juli 1998 (GVOBl. S. 675) werden auf Beschluss der Stadtvertretung vom 15.04.2002 nachstehende Straßen einschließlich der Gehwege unter Angabe der Einstufung in eine Straßengruppe nach § 3 StrWG M-V ohne Beschränkung des Gemeingebrauches für den öffentlichen Verkehr gewidmet. Die Lage der Grundstücke ist dem Lageplan zu entnehmen.

**Im Bebauungsplangebiet Nr. 15 „Peeneblick am Katharinenberg“:**

<b>„Am Katharinenberg“ Pkt. 3a StrWG M-V</b>	=	<b>Ortsstraße i.S.v. § 3</b>
--	---	------------------------------

Gemarkung Wolgast

Flur: 5

Flurstücke: 165/13 und 272/58 (siehe Anlage 1 = Flurkartenauszug)

westlich beginnend ab dem bereits gewidmeten Teilstück der Straße „Am Katharinenberg“ (ab Flurstücksgrenze des Flurstücks 265/3 der Flur 5), nordöstlich endend an der Flurstücksgrenze des Flurstückes 272/12,

einschließlich der von dieser Straße abzweigenden Gehwege (nur fußläufiger Verkehr zugelassen) auf dem Flurstück 272/61

1. Gehweg: beginnend von der Straße „Am Katharinenberg“ (Flurstück 272/58) und südlich endend am Geh-, Rad- und Wirtschaftsweg (Flurstück 272/59)
2. Gehweg: beginnend von der Straße „Am Katharinenberg“ (Flurstück 272/58) und nördlich endend am Spielplatz auf dem Flurstück 272/61

<b>„Marienweg“ 3a StrWG M-V</b>	=	<b>Ortsstraße i.S.v. § 3 Pkt.</b>
-------------------------------------	---	-----------------------------------

Gemarkung Wolgast

Flur: 5

Flurstücke: 272/57 (siehe Anlage 1 = Flurkartenauszug)

nördlich beginnend ab der Straße „Am Katharinenberg“ an der Flurstücksgrenze des Flurstückes 272/58 und südlich ebenfalls an der Straße „Am Katharinenberg“ endend, an der Flurstücksgrenze des Flurstückes 272/58,

<b>„Paulinenweg“ StrWG M-V</b>	=	<b>Ortsstraße i.S.v. § 3 Pkt. 3a</b>
------------------------------------	---	--------------------------------------

Gemarkung Wolgast

Flur: 5

Flurstücke: 272/56 (siehe Anlage 1 = Flurkartenauszug)

nordöstlich beginnend ab der Straße „Am Katharinenberg“ an der Flurstücksgrenze des Flurstückes 272/58 und nordwestlich ebenfalls an der Straße „Am Katharinenberg“ endend, an der Flurstücksgrenze des Flurstückes 272/58,

**„Helenenweg“  
3a StrWG M-V**

=

**Ortsstraße i.S.v. § 3 Pkt.**

Gemarkung Wolgast

Flur: 5

Flurstücke: 272/54

(siehe Anlage 1 = Flurkartenauszug)

nordwestlich beginnend ab der Straße „Am Katharinenberg“ an der Flurstücksgrenze des Flurstückes 272/58 und nordöstlich endend zwischen den Flurstücksgrenzen der Flurstücke 272/3, 272/6 und 272/61,

einschließlich des von dieser Straße abzweigenden Gehweges (nur fußläufiger Verkehr zugelassen) auf dem Flurstück 272/61

Gehweg: nordwestlich beginnend von der Straße „Helenenweg“ (Flurstück 272/54) und nordöstlich endend am Spielplatz auf dem Flurstück 272/61

### **Festsetzungen:**

1. Die o. g. Straßen werden gemäß § 3 Nr. 3 StrWG M-V als Gemeindestraßen, speziell als Ortsstraßen gemäß § 3 Nr. 3a StrWG M-V eingestuft.
2. Träger der Straßenbaulast ist gemäß § 14 StrWG M-V die Stadt Wolgast.
3. Widmungsbeschränkungen: auf den von den Straßen „Am Katharinenberg“ und „Helenenweg“ abzweigenden Gehwegen ist nur fußläufiger Verkehr zugelassen.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats , gerechnet vom Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung, schriftlich beim Bürgermeister der Stadt Wolgast, Burgstraße 6, 17438 Wolgast, oder mündlich zur Niederschrift im Bauamt der Stadt Wolgast, Burgstraße 7, Zi. 206, 17438 Wolgast, Widerspruch eingelegt werden.

Wolgast, 27.05.2003

K a n e h l  
Bürgermeister

## Widmungsverfügung

Gemäß § 7 des Straßen- und Wegegesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) in der Fassung vom 13. 01.1993 (GVOBl. M-V, S. 42), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zum Schutz der Natur und der Landschaft im Lande Mecklenburg-Vorpommern vom 21. Juli 1998 (GVOBl. S. 675) wird auf Beschluss der Stadtvertretung vom 05.05.2003 nachstehende Straße unter Angabe der Einstufung in eine Straßengruppe nach § 3 StrWG M-V ohne Beschränkung des Gemeindegebrauches für den öffentlichen Verkehr gewidmet. Die Lage der Grundstücke ist dem Lageplan zu entnehmen.

**Im Bebauungsplangebiet Nr. 14 „Hafengewerbegebiet Süd“:**

<b>„Fenderweg“ 3a StrWG M-V</b>	=	<b>Ortsstraße i.S.v. § 3 Pkt.</b>
-------------------------------------	---	-----------------------------------

Gemarkung Wolgast

Flur: 11

Flurstücke: 5/34 und 5/42 (siehe Anlage 1 = Flurkartenauszug)

- südlich beginnend ab dem bereits gewidmeten Teilstück der Straße „Fenderweg“ (ab Flurstücksgrenze des Flurstücks 5/35 der Flur 11), nördlich endend an der Lotsenstraße (Flurstücksgrenze des Flurstückes 5/47),
- auf dem Flurstück 5/34 in einer Breite von 4 m, gemessen von der grundstücksseitigen Grenze der asphaltierten Fläche in Richtung Kaikante (3,70 m Asphaltfläche + 0,30 m gepflasterte Entwässerungsrinne),
- das Flurstück 5/42 insgesamt

### **Festsetzungen:**

4. Die o. g. Straße wird gemäß § 3 Nr. 3 StrWG M-V als Gemeindestraßen, speziell als Ortsstraßen gemäß § 3 Nr. 3a StrWG M-V eingestuft.
5. Träger der Straßenbaulast ist gemäß § 14 StrWG M-V die Stadt Wolgast.
6. Widmungsbeschränkungen: keine

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats , gerechnet vom Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung, schriftlich beim Bürgermeister der Stadt Wolgast, Burgstraße 6, 17438 Wolgast, oder mündlich zur Niederschrift im Bauamt der Stadt Wolgast, Burgstraße 7, Zi. 206, 17438 Wolgast, Widerspruch eingelegt werden.

Wolgast, 27.05.2003

K a n e h l  
Bürgermeister